

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2010 für private Kapitalerträge

Nachfolgend finden Sie Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung für 2010. Sofern Sie bis zum 15.12.2010 für 2010 einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt haben, ist diese Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung. Falls Sie die Jahressteuerbescheinigung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen, empfehlen wir, diese Hinweise und Erläuterungen mit einzureichen.

1. Aufbau und Inhalt der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Kreditinstitute sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen (§ 45a Absatz 2 und 3 EStG). Weder nach Inhalt, Aufbau noch Reihenfolge darf hiervon abgewichen werden.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält grundsätzlich sämtliche Ihnen unter Ihrer oben genannten Kundennummer im Kalenderjahr 2010 zugeflossenen Kapitalerträge. Sofern ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum 15.12.2010 gestellt wurde, werden zusätzlich innerhalb der Jahressteuerbescheinigung nicht ausgeglichene Verluste bescheinigt.

Unter „**Höhe der Kapitalerträge**“ wird der Gesamtbetrag aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung (unter Einbezug gegebenenfalls erfolgter Verlustüberträge aus dem Vorjahr), jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages ausgewiesen. In diesem Gesamtbetrag sind die besitzzeitantiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds enthalten, auf die bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG). Nicht enthalten sind jedoch die laufenden Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds, da diese keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

Ein Ausweis der Höhe der Kapitalerträge erfolgt nur, wenn diese positiv sind. Bei negativem Gesamtbetrag der Kapitalerträge erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für allgemeine Verluste oder Aktienveräußerungsverluste, sofern ein Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung gestellt wurde.

„**Gewinn aus Kapitalerträgen**“ ist die Summe aller Gewinne aus Veräußerungen/Einlösungen und Termingeschäften zzgl. der positiven Differenz aus AktienGewinnen und Aktienverlusten. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten, d. h. Aktienverluste sind größer als Aktiengewinne, wird nicht berücksichtigt. In dieser Zeile wird maximal der in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesene Betrag bescheinigt.

Unter „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ wird die positive Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten bescheinigt. Eine negative Differenz aus Aktiengewinnen und Aktienverlusten wird nicht bescheinigt, sondern diese wird in der entsprechenden Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen (sofern ein Antrag auf Verlustbescheinigung bis zum 15.12.2010 gestellt wurde). In dieser Zeile wird maximal der in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesene Betrag bescheinigt.

„**Stillhalterprämien**“, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt wurden, werden in der Jahressteuerbescheinigung ebenfalls ausgewiesen, um eine Verrechnung mit Verlusten aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung zu ermöglichen. Die Höhe der ausgewiesenen Stillhalterprämien ist auf die „Höhe der Kapitalerträge“ begrenzt.

Unter „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ werden sämtliche pauschalen Bemessungsgrundlagen bescheinigt, die aufgrund fehlender Anschaffungskosten bzw. Veräußerungserlöse zur Anwendung gekommen sind. Ein Betrag in dieser Zeile wird als Bruttobetrag angegeben, d. h. gegebenenfalls vor Berücksichtigung von Verlusten und eines Sparer-Pauschbetrages. Ein Ausweis erfolgt unabhängig davon, ob hierauf ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde.

Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage größer als die tatsächlich erzielten Erträge, können Sie den zutreffenden Ansatz im Rahmen des Veranlagungswahlrechts nach § 32d Abs. 4 EStG geltend machen. Ist die angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge, tritt die Abgeltungswirkung nach § 43 Abs. 5 EStG nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG. Aus Billigkeitsgründen kann davon abgesehen werden, wenn die Differenz nicht mehr als 500 € beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 EStG vorliegen.

Bitte beachten Sie auch, dass in der Anlage KAP die Zeile 14a („In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt“) separat zur Zeile 14 („In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag der auf die in den Zeilen 7 – 13 der Anlage KAP erklärten Kapitalerträge entfällt“) ausgewiesen ist. In der Jahressteuerbescheinigung hingegen werden diese beiden Zeilen zu einer Zeile zusammengefasst. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer verrechnen Kreditinstitute negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (z. B. Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden) und führen daher sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfe. Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme der Verluste aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienverluste dürfen hingegen ausschließlich mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Ein bis zum Jahresende nicht ausgeglichener Verlustverrechnungssaldo wird auf das nächste Kalenderjahr übertragen, es sei denn, von Ihnen wurde die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt. In diesem Fall werden die bestehenden Verlustverrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung unter den Positionen „**Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes**“ jeweils getrennt nach „**Verluste ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien**“ („Sonstige“) und „**Verluste aus der Veräußerung von Aktien**“ („Aktien“) ausgewiesen. Dies ermöglicht Ihnen eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen (beispielsweise solchen, die bei einem anderen Kreditinstitut erzielt wurden) im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem Finanzamt. Ein Ausgleich der bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des Folgejahres kann dann bankseitig nicht mehr erfolgen. Werden die bestehenden Verlustverrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen, werden die Verlustverrechnungstöpfe „Aktien“ und „Sonstige“ auf Null gestellt.

Ab dem Kalenderjahr 2010 erfolgt jeweils zum 31.12. eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages. Somit werden im Kalenderjahr 2010 erstmals auch positive und negative Kapitalerträge von Ehegatten kundennummernübergreifend verrechnet. Im Falle der Beantragung der Verlustbescheinigung werden daher in der Jahressteuerbescheinigung lediglich die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

Erfolgte im Kalenderjahr 2010 ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „**Kapitalertragsteuer**“ sowie „**Solidaritätszuschlag**“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2010 für private Kapitalerträge

Haben Sie einen Antrag auf Einbehalt der „Kirchensteuer“ gestellt, wird daneben auch die Kirchensteuer entsprechend des für Sie anzuwendenden Kirchensteuersatzes i. H. von 8 % bzw. 9 % einbehalten. Die Sonderausgabenabzugsfähigkeit der Kirchensteuer wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Somit ergibt sich ein entsprechend abweichender Kapitalertragsteuersatz in Höhe von 24,51 % bei 8 % Kirchensteuer bzw. in Höhe von 24,45 % bei 9 % Kirchensteuer.

Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehegatten, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, wird die einbehaltene Kirchensteuer in der Steuerbescheinigung in einer Summe ausgewiesen. Bei Ehegatten mit unterschiedlicher Konfession ist zu beachten, dass in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes und in der folgenden Zeile die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen ist. In der Jahressteuerbescheinigung unseres Hauses wird derzeit – aus technischen Gründen – in der ersten Kirchensteuerzeile stets die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers angedruckt.

Ausnahmetatbestände, bei denen – trotz Kundenantrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut – eine Veranlagung zur Kirchensteuer über einen gesonderten Antrag im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, Zeile 6) zu prüfen ist, sind insbesondere:

– Inländische thesaurierende Investmentfonds

Bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds wird der Kapitalertragsteuereinbehalt auf den Thesaurierungsbetrag direkt von der Fondsgesellschaft vorgenommen. Diese hat keine Kenntnis von der Kirchengliederung des Anteilseigners. Somit kann ein Einbehalt der Kirchensteuer nicht erfolgen.

– Ausländische thesaurierende Investmentfonds

Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds wird kein Kapitalertragsteuereinbehalt auf den Thesaurierungsbetrag vorgenommen, so dass ebenfalls kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich ist.

– Unterjährige Änderung der Kirchensteuerattribute

Haben sich im Berichtszeitraum Veränderungen hinsichtlich der Kirchengliederung bzw. des Wohnsitzes und damit des Kirchensteuersatzes ergeben, sollten Sie prüfen, ob der Steuerabzug bei erfolgter unterjähriger Verlustverrechnung in korrekter Höhe erfolgt ist.

Ausländische Quellensteuern werden seit Einführung der Abgeltungsteuer durch die Kreditinstitute bei der Ermittlung der Höhe der Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Eine Anrechnung kann maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen. Sie finden die Höhe der tatsächlich angerechneten Quellensteuer unter der Position „**Summe der angerechneten ausländischen Steuer**“. Konnte die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, wird dieser Betrag als „**Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer**“ in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Eine Berücksichtigung kann im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung erfolgen, wenn im Kalenderjahr weitere positive Kapitalerträge (z. B. aus anderen Bankverbindungen) erzielt wurden. Ein Übertrag des Quellensteuer-Verrechnungstopfes in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich. Fiktive Quellensteuern werden durch die Kreditinstitute immer dann berücksichtigt, wenn die Anrechnungsmöglichkeit entsprechend dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

„**Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)**“ sind im Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig und unterliegen daher keinem Steuerabzug. Allerdings mindern sie die Anschaffungskosten der dahinter stehenden Aktien. Dies wurde von der Commerzbank bereits berücksichtigt. Von Ihrer Seite besteht kein Handlungsbedarf mehr. Sofern Sie im Kalenderjahr 2010 Leistungen aus dem Einlagekonto bezogen haben, wird dies in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Sofern Sie zum 31.12.2010 Anteile „**ausländischer thesaurierender Investmentfonds**“ gehalten haben, wird dies in der Jahressteuerbescheinigung bestätigt. Die „**Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds**“ wird ebenfalls bescheinigt. Diese Kapitalerträge haben nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind jedoch materiell steuerpflichtig und daher durch Sie in Zeile 15 der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung in jedem Fall anzugeben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die „**Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen in Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG**“ grundsätzlich dem Steuerabzug zu unterwerfen. Dieser Betrag ist zwar kapitalertragsteuerpflichtig und somit in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten, eine materielle Steuerpflicht besteht allerdings nicht, so dass diese Summe im Rahmen der Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abzuziehen ist.

2. Weitere wichtige Hinweise zu Ihrer Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei ist es unerheblich, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Verluste aus Finanzinnovationen, die ab 01.01.2009 veräußert oder eingelöst werden, in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ einzustellen und im Rahmen der Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

Stückzinsen

Die Kreditinstitute haben bei vor 2009 erworbenen festverzinslichen Anleihen (keine Finanzinnovationen) auf die im Kalenderjahr 2009 sowie 2010 bei Verkäufen vereinnahmten Stückzinsen keine Kapitalertragsteuer einbehalten, da es bis Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 an einer Rechtsgrundlage für die Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit für den Steuerabzug fehlte. Die Finanzverwaltung vertritt demgegenüber in ihrem Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009 die Auffassung, dass die vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern sind (Pflichtveranlagung gemäß § 32d Abs. 3 EStG). Daher erhalten Sie eine gesonderte Bescheinigung über die Höhe dieser erhaltenen Stückzinsen mit separater Post. Bitte wenden Sie sich zur Wahrung Ihrer steuerlichen Interessen gegebenenfalls an Ihren steuerlichen Berater.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2010 für private Kapitalerträge

Termingeschäfte – Verfall von Optionsprämien/gezahlter Differenzausgleich

Der Verfall einer Kauf- bzw. Verkaufsoption ist nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich unbeachtlich. Dies gilt auch für den bei Ausübung einer Option durch den Stillhalter zu leistenden Barausgleich. Dieser stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen negativen Kapitalertrag dar und wird daher nicht in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt. Sofern Sie eine abweichende steuerliche Behandlung geltend machen möchten, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater.

Wurden Optionsscheine oder Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zum Preis von 0,01 €/0,001 € veräußert, wird ein aus diesen Geschäften resultierender Veräußerungsverlust in den Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ eingestellt und entsprechend steuerlich berücksichtigt. Bitte überprüfen Sie – falls erforderlich unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters – vor dem Hintergrund der ggf. gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung.

Schließen des Verlusttopfs im Todesfall

Bei Bekanntwerden des Todes eines Kunden ist die Commerzbank AG verpflichtet, die bisherigen Verlusttöpfe zu schließen und neue Verlusttöpfe zu eröffnen. Dies gilt nach geänderter Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen ebenfalls bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten. Aus technischen Gründen wurden jedoch bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten keine neuen Verlusttöpfe eröffnet. Sofern Sie betroffen sind, bitten wir Sie ggf. unter Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters zu prüfen, ob die Besteuerung einzelner Kapitalerträge im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung korrigiert werden muss.

Ergänzendes Schreiben der Finanzverwaltung bezüglich Einzelfragen zur Abgeltungsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 16.11.2010 ein ergänzendes Schreiben bezüglich verschiedener Einzelfragen zur Abgeltungsteuer veröffentlicht (www.bundesfinanzministerium.de). Danach hat sich die Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von bestimmten Sachverhalten geändert. Von den Kreditinstituten sind diese Änderungen beim Kapitalertragsteuerabzug gemäß Auffassung der Finanzverwaltung sukzessive rückwirkend zum 01.01.2011 umzusetzen. Das Schreiben findet jedoch grundsätzlich bereits für alle offenen Fälle Anwendung und gilt daher für Ihre in 2010 zugeflossenen Kapitalerträge. Somit ergeben sich für das Kalenderjahr 2010 bei bestimmten Sachverhalten Abweichungen zwischen dem Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene des Kreditinstitutes und der steuerlichen Behandlung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung. Eine Abgeltungswirkung kann somit für einige Sachverhalte nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht eintreten. Dies betrifft insbesondere nachfolgende Sachverhalte:

- Entschädigungszahlungen für künftig zu erwartende Schäden sowie für sonstige Kapitalanlagen,
- Zertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten bis zur Endfälligkeit

Bitte prüfen Sie, ob Sie entsprechende Kapitalerträge erzielt haben, die von dem ergänzenden Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums betroffen sind und im Rahmen einer Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) anzugeben sind, da ein Kapitalertragsteuerabzug ggf. unterblieben ist. Hierzu empfehlen wir Ihnen ggf. Ihren steuerlichen Berater hinzuzuziehen, da wir als Kreditinstitut zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugt sind.

3. Abschließende Hinweise

Aufgrund von Änderungen in der Steuergesetzgebung behalten wir uns Änderungen zum automatischen Versand in den Folgejahren vor. Auf Wunsch ist die Zusendung der Jahressteuerbescheinigung selbstverständlich für jedes Jahr möglich.